

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 12. Juli 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2012) und **Antwort**

Geplante Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz (AGArbGG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Berliner Senat § 7 des Berliner Richter-gesetzes bekannt?

Zu 1.: Dem Berliner Senat ist § 7 des Richter-gesetzes des Landes Berlin (Berliner Richter-gesetz – RiGBln) bekannt.

2. Wenn ja: Teilt der Senat von Berlin die Einschätzung, dass bei beabsichtigten Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz (AGArbGG) § 7 des Berliner Richter-gesetzes einschlägig ist, wonach die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter- oder Staatsanwaltschaft bereits im Vorbereitungsstadium für die Veränderung allgemeiner Regeln, die die Richterschaft betreffen, zu beteiligen sind?

Zu 2.: Gemäß § 7 des Berliner Richter-gesetzes werden bei der Vorbereitung allgemeiner die Richter- oder Staatsanwaltschaft betreffender Regelungen die Spitzenorganisationen der Berufsverbände der Richter- oder Staatsanwaltschaft (Spitzenorganisationen) beteiligt. Hier-von werden auch Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Arbeitsgerichtsgesetz (AGArbGG) erfasst.

3. Wenn ja: Weshalb hat der Senat bei der offensichtlich beabsichtigten Änderung des AGArbGG die Spitzenorganisationen nicht demgemäß beteiligt?

Zu 3.: Den Spitzenorganisationen werden die Regelungsentwürfe nach § 7 des Berliner Richter-gesetzes regelmäßig nach Abschluss des allgemeinen verwaltungs-internen Abstimmungsverfahrens und vor Einleitung des Verfahrens zur Senatsbefassung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Die beabsichtigte Änderung des AGArbGG, zu der das Verfahren zur Senatsbefassung noch nicht eingeleitet ist, bildet hiervon keine Ausnahme.

4. Was ist der Inhalt und der Hintergrund der beabsichtigten Änderungen des AGArbGG?

Zu 4.: Die beabsichtigten Änderungen des AGArbGG betreffen die Vertretung der Präsidentin bzw. des Prä-sidenten des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg. Mit ihnen soll im Interesse der Rechtsklarheit in An-lehnung an ähnliche Vorschriften in anderen Bundes-ländern eine dem Regelungsgehalt des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) entsprechende Norm geschaffen werden.

5. Ist daran gedacht, die Fraktionen des Abgeord-netenhauses bzw. die Sprecher*innen der Fraktionen im für Recht zuständigen Ausschuss des Abgeordneten-hauses über beabsichtigte Änderungen des AGArbGG vor Einbringung einer Senatsvorlage in das Abgeordneten-haus zu informieren? Wenn ja: Wann wird das ge-schehen?

Zu 5.: Die inhaltliche Beratung der beabsichtigten Änderung des AGArbGG obliegt federführend dem Aus-schuss für Arbeit, Integration, Berufliche Bildung und Frauen. Für die Mitwirkung des Abgeordneten-hauses bei der Vorbereitung von Gesetzesinitiativen des Senats fin-den grundsätzlich und auch im Fall der beabsichtigten Änderungen die Regelungen der Gemeinsamen Ge-schäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II), insbesondere § 41 Absatz 3 GGO II An-wendung.

Berlin, den 21. August 2012

In Vertretung

Barbara L o t h

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2012)